



## Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: **93/2016** vom 16.08.2016

erstellt durch: Fachbereich Finanzmanagement

Bearbeiter/-in: Frau Kutscher

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Esbeck	31.08.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Hoiersdorf		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	06.09.2016	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	08.09.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hebesatzsatzung

Hier: Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer

### Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input type="checkbox"/> kostenneutral	
Produkt:	6111
Sachkonto:	3011000 (Grundsteuer A), 3012000 (Grundsteuer B) und 3013000 (Gewerbesteuer)
Ansatz:	Grundsteuer A: 62.600,00 €; Grundsteuer B: 1.273.600,00 €; Gewerbesteuer: 2.005.400,00 €
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt , für das Jahr 2017 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf jeweils 470 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 430 v. H. zu erhöhen und die damit verbundene und erforderliche Neufassung der Hebesatzsatzung.

### Sachverhaltsdarstellung:

Die allgemeinen Grundsätze des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes verpflichten die Kommunen zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einnahmequellen. Auch die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt hat mehrfach auf die gesetzlich vorgeschriebenen Einnahmegrundsätze hingewiesen, wonach insbesondere Fehlbeiträge durch Mehreinnahmen auszugleichen sind.

Zudem wurde mit dem Land Niedersachsen die für die Entschuldungshilfe erforderliche Stabilisierungsvereinbarung abgeschlossen, in der vereinbart worden ist, die Hebesätze bis zum Jahr 2018 stufenweise anzupassen. Ohne diese Erhöhung der Hebesätze würde der Konsolidierungsbeitrag nicht erreicht werden.

Die letzte Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A und B wurde demnach durch den Rat der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2016 von 410 v. H. auf 440 v. H. beschlossen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde ebenfalls zuletzt für das Haushaltsjahr 2016 von 400 v. H. auf 415 v. H. angepasst.

Der Rat der Stadt Schöningen wurde im Dezember 2015 darüber informiert, dass es beabsichtigt ist, die Hebesätze bis zum Jahr 2018 stufenweise wie folgt anzupassen:

#### Grundsteuer A und B

<b>(zurzeit) 2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
440 v. H.	470 v. H.	500 v. H.

#### Gewerbesteuer

<b>(zurzeit) 2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
415 v. H.	430 v. H.	450 v. H.

Das Steueraufkommen würde nach dem bisherigen Stand folgende Erhöhung pro Jahr ergeben:

	<b>2016</b> 440 v. H.	<b>2017</b> 470 v. H.	<b>2018</b> 500 v. H.
<u>Grundsteuer A</u>	ca. 62.600,- €	ca. 66.900,- €	ca. 71.200,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2016		+ ca. 4.300,- €	+ ca. 8.600,- €
<u>Grundsteuer B</u>	ca. 1.273.600,- €	ca. 1.360.400,- €	ca. 1.447.300,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2016		+ ca. 86.800,- €	+ ca. 173.700,- €
	<b>2016</b> 415 v. H.	<b>2017</b> 430 v. H.	<b>2018</b> 450 v. H.
<u>Gewerbesteuer</u>	ca. 2.005.400,- €	ca. 2.077.900,- €	ca. 2.174.500,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2016		+ ca. 72.500,- €	+ ca. 169.100,- €

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2017 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B von derzeit 440 v. H. auf 470 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer von derzeit 415 v. H. auf 430 v. H. zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Erhöhung macht den Beschluss einer Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) erforderlich. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

<b>Anlagenverzeichnis:</b>
----------------------------

Neufassung der Hebesatzsatzung



Bäsecke  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### § 1

#### Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 470 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 430 v.H. |

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 46 vom 16.12.2015) außer Kraft.

Schöningen, den

Stadt Schöningen  
Der Bürgermeister

Bäsecke